

1. Territoriale Integrität und Unverletzlichkeit der Grenzen.

a) Der Abs. 1 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Text eingefügt¹ (Bericht der Verfassungskommission, S. 700). Die Ersetzung der Worte »Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik« durch »die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen« in der neuen Fassung des Abs. 1 bedeutet eine Präzisierung. Es wird so deutlich gemacht, daß sowohl der territoriale Besitzstand als auch der Schutz der Grenzen vor einem unbefugten Grenzübertritt garantiert werden soll. Gleichzeitig wurde durch die Änderung Art. 7 Abs. 1 dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Grundlagenvertrag vom 21. 12. 1972¹ angepaßt, worin die Bundesrepublik Deutschland und die DDR die »Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenzen« jetzt und in Zukunft bekräftigen und sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer »territorialen Integrität« verpflichten.

b) Die Grenzen der DDR zur Bundesrepublik Deutschland folgen den im Londo- 2 ner Protokoll vom 12. 9. 1944 festgelegten Demarkationslinien (s. Rz. 13 zur Präambel).

Im Zusatzprotokoll zum Grundlagenvertrag vom 21. 12. 1972^{1 2} kamen die Vertragspartner überein, zur Überprüfung der Markierung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Grenzkommision einzusetzen, die, soweit erforderlich, die Markierung erneuern oder ergänzen sowie die erforderliche Dokumentation über den Grenzverlauf erarbeiten soll. Außerdem soll sie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme beitragen. In einer Erklärung zum Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommision durch die beiden Delegationsleiter vom 21. 12. 1972³ wurde bestätigt, daß die Grenze zwischen den beiden Staaten in Deutschland sich nach den diesbezüglichen Festlegungen des Londoner Protokolls vom 12. 9. 1944 bestimmt. Bis Februar 1978 hatte die Grenzkommision sich über die Markierung von 1298 km von insgesamt 1393 km Grenze geeinigt⁴. Offengeblieben ist jedoch die Markierung der Elbgrenze zwischen Lauenburg und Schnakenburg. Die DDR bestreitet den Grenzverlauf auf dem rechten Elbeufer, wie ihn das Londoner Protokoll festgelegt hatte, und verlangt, daß die Talsohle als Grenzverlauf anerkannt wird, wobei sie sich auf Völkergewohnheitsrecht beruft. Über mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehende Probleme wurden bis Februar 1978 fünf Vereinbarungen abgeschlossen. Darunter befindet sich die Vereinbarung über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der DDR in der Lübecker Bucht vom 29. 6. 1974⁵, zu der über einen Protokollvermerk über den Verlauf der Grenze zwischen den Territorialgewässern der Bundesrepublik Deutschland und den Territorialgewässern der DDR vom 29. 6. 1974⁶ Einigkeit erzielt wurde. (Der Verlauf der Grenze wurde auf einer beigefügten Karte verzeichnet.)

Im Urteil des BVerfG vom 31. 7. 1973⁷ wird die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR als ähnlich denen bezeichnet, »die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen«. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß an ihr ein

1 BGBl. 1973 II, S. 423 = GBl. DDR 1973 II, S. 26.

2 BGBl. 1973 II, S. 426=GB1. DDR 1973 II, S. 27.

3 Bulletin der Bundesregierung 1972, S. 1850.

4 Deutscher Bundestag - 8. Wahlperiode-Drucksache 8/1553, S. 6.

5 BGBl. 1974 II, S. 1243=GBl. DDR 1974 II, S. 438.

6 GBl. DDR 1974 II, S. 438.

7 BVerfGE 36, S. 1 ff.